

Inserate werden  
mit 2 Egr. die  
Zeile, oder deren  
Raum, berechnet.

# Kreis-Blatt

N<sup>o</sup> 9.

Bei Privat-Anzeige  
sind bei gleichzeitiger  
Aufnahme der In-  
serate in das Sreiper  
Kreisblatt,  
für beide Blätter  
nur 3 Egr. pro  
Zeile berechnt.

## des Bütower Kreises.

---

Mittwoch, den 27. Februar 1850.

---

Nach dem Gesetze vom 11. November v. J. (Gesetz-Sammlung von 1849 S. 413.) sollen künftig die auf dem Grundbesitze haftenden Dienste, Natural-Abgaben, und andere Leistungen, welche an den königl. Domainen-Fiscus, Pfarren, Küstereien und Lehrer oder an andere geistliche Institute und Privatberechtigte zu entrichten sind, soweit es irgend möglich ist, nach Normal-Preisen abgelöst werden, d. h. nach Preisen, welche für bestimmte Distrikte ein für alle Mal festgestellt werden.

Die Grenzen der Distrikte werden von der Auseinandersetzungs-Behörde bestimmt, die Normal-Preise und die Normal-Marktorde, deren Preise zur Anwendung kommen sollen, werden, unter Leitung eines von der Auseinandersetzungs-Behörde zu ernennenden Vorsitzenden, durch Distrikts-Kommissionen berathen, deren Mitglieder aus der Wahl der Beteiligten hervorgehen, und zwar zur Hälfte aus den Berechtigten und zur Hälfte aus den Verpflichteten. Die Ersteren wählen direkt, die Letzteren durch Wahlmänner. Demgemäß wird in jeder Gemeinde eines landrätlichen Kreises, unter Leitung eines Gemeinde-Vorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden von dem Landraths-Amte zusammenberufen und wählen unter dem Vorsthe desselben, zwei, oder mehrere sachkundige Männer, als Mitglieder der Distrikts-Kommission, während von Seiten der Berechtigten eine gleich große Anzahl erwählt wird.

Damit die Beteiligten auf dieses wichtige Geschäft vorbereitet werden, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin

- 1) Die Wahlen der Wahlmänner Seitens der Verpflichteten in den einzelnen Gemeinden bis zum 12. März c. beendigt sein müssen,
- 2) 8 Tage nachher, also am 19. März c., die Wahlmänner sich vor ihrem Landraths-Amte zur Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommission einzufinden haben,

ihnen jedoch von Seiten der Landraths-Memter hierüber noch besonders Anweisung und Vorladung zugehen wird,

- 3) 14 Tage darauf, also am 2. April c. Seitens der Berechtigten gewählt werden wird. Diese werden jedoch zu dem Wahltermine keine besondere Vorladung erhalten, sondern von den Landraths-Memtern durch öffentliche Bekanntmachung vorgeladen werden.

Stargard, den 9. Februar 1850.

Königliche General-Kommission für Pommern

(gez.) S c h ä f f e r.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung erhalten die Ortsbehörden anliegend Behufs der Wahl der Wahlmänner Seitens der Verpflichteten in den einzelnen Gemeinden bis zum 12. März d. J. ein Exemplar zu der aufzunehmenden Wahlverhandlung, so wie eine gedruckte hierauf bezügliche Verfügung und zwar für jede Ortschaft in duplo, mit der Weisung, das Unicat den Betheiligten zu insinuiren, auf dem Duplikat über den Empfang des Unicats zu quittiren und durch Beidrückung des Gemeinde-Siegels beglaubigen zu lassen, und sodann mir das Duplikat mit der vollzogenen Wahlverhandlung zurückzugeben. Die Leitung der Wahl liegt in jeder Gemeinde der Ortsbehörde ob, und ist die Wahl spätestens bis zum 12. März d. J. zu bewirken und die Wahlverhandlung mir sofort nach abgehaltener Wahl einz. reichen. Die am 14. März d. J. noch fehlenden Wahlverhandlungen werden auf Kosten der betreffenden Ortsvorstände durch expresse Boten eingefordert werden.

Der gewählte Wahlmann muß sich demnächst am 19. März c. Vormittags 11 Uhr, im hiesigen landrätlichen Lokal vor dem Unterzeichneten zur Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommission und deren Stellvertreter einfinden.

Bütow, den 21. Februar 1850.

**Der Landraths-Amts-Verweser Winterfeld.**

Auf Grund höherer Anordnung sollen rechtzeitig Ermittlungen über die bei einer Einberufung der Landwehr zur Berücksichtigung geeigneten Verhältnisse der Landwehrmänner 1. Aufgebots angestellt werden, um vorzubeugen, daß Landwehrmänner unnöthig einberufen und Reklamationen nicht erst im Augenblicke der Einberufung geltend gemacht werden. Es sollen demgemäß die Landwehrmänner nach dem Dienstalter in Klassen abgetheilt werden, so daß diese nach einander und zwar die jüngstge-

dienten zuerst einberufen werden. Abweichungen hiervon treten nur auf Grund von Reklamationen ein, bei welchen folgende Grundsätze beobachtet werden.

1. Häusliche und gewerbliche Verhältnisse können bei einzelnen Landwehrmännern eine Ausnahme begründen, über deren Zulässigkeit der Landrath und Bataillons-Kommandeur endgültig entscheiden, und zugleich bestimmen, mit welcher älteren Dienstklasse der Landwehrmann gleichzeitig berufen werden soll.
2. Im Augenblicke der Einberufung dürfen Berücksichtigungsgesuche nicht mehr angebracht werden; Entlassungen nach der Einziehung sind nur zulässig, wenn durch Tod, Brandschaden oder sonst unvorhergesehene Ereignisse besondere Berücksichtigungsgründe eintreten, über deren Zulässigkeit die Militärbehörde entscheidet.
3. Die Reklamationen, welche zur Entscheidung des Landraths und des Bataillons-Kommandeurs gelangen sollen, müssen
  - a. bei der Ortsbehörde bis zum bestimmten Tage angebracht,
  - b. von dieser den thatsächlichen Verhältnissen nach bescheinigt und ihrer Dringlichkeit nach begutachtet,
  - c. durch die Ortsbehörde an den Landrath eingesendet werden,
  - d. diejenigen Verhältnisse bestimmt und deutlich enthalten, auf welche die Reklamation gestützt wird.

Reklamationen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

Nach diesen Grundsätzen, deren nähere Feststellung noch höherer Genehmigung vorbehalten ist, soll im Einverständnisse mit dem Königl. Landwehr-Bataillons-Kommando schon in diesem Jahre verfahren werden. Zu diesem Behufe veranlasse ich alle im hiesigen Kreise wohnenden Landwehrmänner des 1. Aufgebots, welche Berücksichtigungsgründe geltend zu machen haben, diese bis zum 15. März d. J. der Ortsbehörde ihres Wohnorts anzuzeigen. Die Ortsbehörden wollen ihre Mitwirkung zu einer sorgfältigen Prüfung der vorgetragenen Verhältnisse und zu einer gerechten Entscheidung über die Zulässigkeit der Reklamation und die Erheblichkeit derselben in der Weise eintreten lassen, daß sie sich schriftlich gutachtlich über den Antrag bis zum 23. März c. äußern und mir diese ihre Erklärung mit dem Antrage zusenden, dabei aber diesen Termin pünktlich einhalten, damit die Entscheidung bei Gelegenheit des diesjährigen Kriegersatzgeschäftes erfolgen kann. Es darf dabei vorausgesetzt werden, daß die Ortsbehörden nur wirklich dringende Verhältnisse zur Berücksichtigung befürworten und als solche hauptsächlich nur gelten lassen werden, wenn der Landwehrmann

1. der einzige Ernährer seiner ohne ihn hilflosen Familie ist, die durch seine Entfernung in Noth und Elend gerathen würde, oder

2. der einzige erwachsene Sohn solcher alten Eltern ist, welche mit ihm dieselbe Feuerstelle bewohnen, von keinen andern nahen Verwandten unterstützt werden können und sich selbst zu ernähren außer Stande sind, oder
3. seit längerer Zeit oder ohne sein Zuthun seit kurzer Zeit ländliche Grundstücke eigenthümlich oder pachtweise erworben hat, deren Bewirthschaftung er selbst besorgen muß und wegen Kürze der Zeit ohne erheblichen Nachtheil nicht an Andere übertragen kann, oder
4. seinem schon seit längerer Zeit bestehenden Gewerbebetriebe ohne erheblichen Nachtheil nicht entzogen werden kann, weil er das Gewerbe selbstständig und allein betreibt und die dazu erforderlichen Inventariestücke erhebliche Unterhaltungskosten verursachen, oder weil er in seinem Gewerbe eine erhebliche Zahl Arbeiter beschäftigt und diese durch seine Einziehung brodlos werden würden.

Die Schulzen werden angewiesen, die in ihrem Bezirke wohnenden Landwehrmänner mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen. Ebenso wolle der hiesige Magistrat die vorhandenen Landwehrmänner zur Beachtung derselben auffordern und selbst berücksichtigen.

Bütow, den 21. Februar 1850.

**Der Landraths-Amts-Verweser Winterfeld.**

Da sich neuerdings wieder der Tollwuth verdächtige Hunde im Kreise gezeigt haben, so finde ich mich mit Bezug auf meine im Kreisblatt No. 2. befindliche desfallige Bekanntmachung vom 2. Januar er. veranlaßt, nachfolgende gesetzliche Vorschriften hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und genauesten Beachtung zu bringen:

1. Wider Eigenthümer in den Städten, welche des Nachts ihre Hunde nicht eingesperrt halten, oder an Ketten legen, wird 1 Rthlr. Strafe festgesetzt.
2. Wider Besitzer von Hunden, welche nach der Bekanntmachung, daß ein toller Hund in den Straßen, sowohl in der Stadt als in den Dörfern oder sonst wo bemerkt worden, ihre Hunde, selbst diejenigen, welche mit Halsbändern oder Knütteln versehen sind, eher auf die Straßen bringen oder lassen, als bis die geschehene Tödtung des tollen Hundes völlig außer Zweifel gesetzt, und die desfallige Bekanntmachung erlassen worden ist, wird 5 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt.
3. Wider Personen, welche wissen, daß ihre Hunde von einem tollen Hunde gebissen worden sind, und die Tödtung derselben unterlassen, wird auf 20 Rthlr. Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Arrest erkannt.

Wird der Hund einem andern überlassen, so tritt die 3fache Strafe ein.

4. Wider Personen, welche sich des Ableterns eines tollen oder des Bisses eines tollverdächtigen Hundes schuldig machen und dergleichen Thiere mit den Fellen und Haaren nicht wenigstens 2 Ellen tief einscharren und mit Kalk bedecken, oder die Abführung mit bloßen Händen handhaben, tritt nach dem Grade der Verschuldung strenge polizeiliche Abndung ein.
5. Personen, welche tolle und deshalb getödtete Hunde, oder von diesen gebissenes Vieh in's Wasser werfen, werden mit 10 Rthlr Geldbuße belegt, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen.
6. Wider Personen, welche von einem tollen Hunde gebissene Hunde zu kuriren suchen (Aerzte ausgenommen), wird auf 20 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe erkannt.

Scharfrichter, welche von tollen Hunden gebissene Hunde in die Kur nehmen, sollen 5 Rthlr. Strafe geben.

7. Wider Personen, welche die Anzeige von dem Entlaufen eines Hundes unterlassen, tritt 5 Rthlr. Geldstrafe ein.

Bütow, den 21. Februar 1850.

**Der Landraths - Amts - Verweser Winterfeld.**

Mit Bezug auf meine Kreisblatts-Berordnung vom 20. Mai 1849 (Kreisblatt von 1849 No.) betreffend die Einziehung der Beiträge von den eingepfarrten katholischen Baupflichtigen, Behufs Erbauung der hiesigen katholischen Pfarrgebäude, fordere ich die Ortsbehörden in der Stadt Bütow, adl. Bütow, Königl. Bütow, Dampen, Gersdorf, Gramenz, Gr. Gustkow, Kl. Gustkow, Lupowke, Hngendorf, Kl. Pominske, Petersdorf, Mangwitz, Meddersin und Wuffeken auf, mir binnen acht Tagen eine Zu- und Abgangsliste der vorbezeichneten katholischen Baupflichtigen vom 1. Oktober v. J. bis jezt einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird diese Liste von den säumigen Ortsbehörden durch expresse Boten auf deren Kosten eingefordert werden.

Bütow, den 19. Februar 1850.

**Der Landraths - Amts - Verweser Winterfeld.**

# A n z e i g e n.

Der Neubau des Pfarrhauses in Sullenczyn, soll dem Mindestfordernden in Entrepris übertragen werden. Hiezu steht ein Licitations-Termin  
am 13. März c. Vormittags 10 Uhr  
im Kreislokal in Carthaus an, zu welchem Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Der Kosten-Anschlag nebst Zeichnung kann in meinem Bureau eingesehen und wird auch im Licitations-Termin vorgelegt werden.

Die Anschlagssumme beträgt bei freien Hand- und Spanndiensten 1072 rthlr. 26 sgr. 1 pf., mit diesen Diensten aber 1399 rthlr. 20 sgr. 4 pf.

Jeder Unternehmer hat eine Caution von 250 rthlr. zu stellen und die Contracts-Stempel und Infertions-Kosten im Licitationstermine zu bezahlen.

Rheinfeld, den 11. Februar 1850.

Der Landrath v. Kleist.

Den Gerichts-Eingefessenen des Königl. Kreis-Gerichts zu Bütow, beehre ich mich hierdurch anzuzeigen, daß ich bereits in Bütow eingetroffen bin und vorläufig meine Wohnung im Gasthause des Herrn Vorchardt genommen habe.

Bütow, den 20. Februar 1850.

v. Wildowsky, Rechtsanwalt.

## V e r s p ä t e t.

Am 26. Januar entschlief sanft zu einem bessern Leben in Demmin die Frau Major und Postmeister **von Münchow** geborne von Glasenapp, welches den geehrten Bekannten mit der Bitte um stille Theilnahme hiermit angezeigt wird.

Demmin. Brandenburg. Düsseldorf und Stargard in Pommern.

Alle Diejenigen, welche an die verstorbene Frau Major und Postmeister v. Münchow noch Forderungen zu machen haben, wollen ihren Verbit unter der Adresse an den Postsekretair von Münchow in Pommersch Stargard Bahnhof, bald gefälligst anzeigen.

v. Münchow, Post-Sekretair.

Meine in Hinterpommern, 4 Meilen von Stolp, 3 Meilen von Lauenburg, 2 Meilen von Bütow,  $\frac{1}{2}$  Meile von der Stolp-Danziger Chaussee belegenen Rittergüter, Gr. Nossin und Schottosfke nebst den Vorwerken Hartkow, Bussofsfke und Dombrova mit einer Areal von 4220 Morgen Acker, 258 Morgen Wiesen, 729 Morgen See, 184 Morgen Dorf und 763 Morgen Hütung nebst einer massiven Dampfbrennerei zu 200 Scheffel Kartoffeln täglich, einer Ziegelei und Kalkbrennerei, beabsichtige ich

den 25. März dieses Jahres um 12 Uhr Vormittags auf meinem Gute Gr. Nossin mit dem vollständigen lebenden und todtten Inventarium und 990 Scheffel Wintersaat, meistbietend auf 12 Jahre zu verpachten. Zur Uebernahme der Güter sind circa 12000 Rthlr. erforderlich und können dieselben zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Die Uebergabe kann sofort oder auch zu Johannis dieses Jahres erfolgen. Auf portofreie Anfragen ist der Herr Oeconomie-Commissarius Wilde in Stolp bereit nähere Auskunft zu erteilen und werden zu dem anberaumten Termin Pachtliebhaber hiermit eingeladen.  
Gr. Nossin, den 15. Februar 1850. Otto Fr. Drewke.

Der Vollbluthengst F. Scrapal-Sohn (auch Pheodosius genannt) Goldfuchs, 5 Fuß 5 Zoll groß, bekannt durch seine vorzügliche Wererbung, deckt auch in diesem Jahre from-

Stuten für 1 Friedrichsd'or und 10 Sgr. an den Stall. Stuten, die im vorigen Jahre von diesem Hengste unbegangen blieben, zahlen die Hälfte des Deckgeldes.

Grumbkow, den 22. Februar 1850.

Baron von Puttkammer.

Bei meiner Abreise nach Danzig, sage ich denjenigen geehrten Bekannten, welchen persönlich mich zu empfehlen, ich behindert war, hiermit Lebewohl!

Bütow, den 22. Februar 1850.

H. v. Memerty.

Vorläufige Anzeige.

Am Mittwoch den 27. d. M. wird sich Unterzeichneter die Ehre geben, ein Concert auf dem Clavier, im Saale des Herrn Borchardt zu geben.

Entree à Person 7½ Sgr. Das Nähere, das Concert betreffend, werden die Zettel besagen. — Anfang Abends 7 Uhr.

Ernesto Matthai, Pianist.

Bütow, den 20. Februar 1850.

Bowleweine à Flasche 9 sgr., Rothweine à Flasche 12½ sgr., Graves à Flasche 10 sgr., Haut-Cauternes à 15 sgr., so wie auch andere gute Weine empfiehlt zu billigen Preisen

Borchardt Gastwirth.

Getreidepreise zu Bütow am 20. Februar 1850.

Roggen. Scheffel.	Gerste. Scheffel.	Safer. Scheffel.	Erbsen. Scheffel.	Kartoffeln Scheffel.	Stroh. Schock.	Heu. Centner.
— rtl. 26 sgr.	19 sg. 6 pf.	— rt. 15 sg.	1 rt. 7 sg.	10 sgr.	6 rt. — sg.	— rtl. 20 sgr.

Stamm für 1 Familienmitglied...  
Stamm für 1 Familienmitglied...  
Stamm für 1 Familienmitglied...

Stamm für 1 Familienmitglied...  
Stamm für 1 Familienmitglied...  
Stamm für 1 Familienmitglied...

Stamm für 1 Familienmitglied...  
Stamm für 1 Familienmitglied...  
Stamm für 1 Familienmitglied...

Stamm für 1 Familienmitglied...  
Stamm für 1 Familienmitglied...  
Stamm für 1 Familienmitglied...

Stamm für 1 Familienmitglied...

Stamm für 1 Familienmitglied...	Stamm für 1 Familienmitglied...	Stamm für 1 Familienmitglied...	Stamm für 1 Familienmitglied...	Stamm für 1 Familienmitglied...	Stamm für 1 Familienmitglied...	Stamm für 1 Familienmitglied...
10	10	10	10	10	10	10